

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Russische Sprache und Kultur (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 17. Februar 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-20)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden mit den wichtigsten Teilgebieten der Russistik sowie der Methoden der Russistik, also des fachspezifischen Denkens und Arbeitens, vertraut zu machen. ²Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf der russischen Literatur- und Sprachwissenschaft und dem dafür notwendigen Erwerb von Kenntnissen der russischen Sprache. ³Der Studiengang vermittelt Grundwissen für das Master-Studienfach Russische Sprache und Kultur. ⁴Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich (40 ECTS-Punkte) und einem Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte).

⁵Die Studierenden sollen befähigt werden, sich später flexibel in die an sie herangetragenen Aufgabengebiete in den verschiedensten Berufsfeldern einzuarbeiten, in denen Kultur- und Sprachkompetenz gefordert werden.

Zu § 3 ASPO: Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Sätze 4 und 11:

¹Es werden keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen außer den in der ASPO genannten gestellt.

²Russischkenntnisse sind von Vorteil, sind aber keine Zulassungsvoraussetzung.

**Zu § 5 ASPO:
Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

¹Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 bis 4:

¹Das BA-Studienfach „Russische Sprache und Kultur“ als Nebenfach besteht aus einem Pflichtbereich mit 40 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich mit 20 ECTS-Punkten. ²Die für das Bachelor-Studium (im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten) weiter notwendigen 120 ECTS-Punkte werden in einem weiteren, frei wählbaren Hauptfach erworben.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

¹Die Zuordnung der einzelnen Module zum Pflichtbereich ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

**Zu § 7 ASPO:
Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten, je nach Teilmodulbeschreibung auch in Russisch.

Abs. 3: begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Pflichtbereichs

Sätze 1 bis 3:

¹Die Aufnahmekapazität richtet sich nach den Angaben in den Modul- und Teilmodulbeschreibungen. ²Bei der Aufnahme haben immatrikulierte Studierende des BA-Studiengangs „Russische Sprache und Kultur“, Studierende des Lehramts Russisch und Studierende des Studienelements Russicum den Vorrang. ³Weitere zur Verfügung stehende Plätze sind für Studierende anderer Fächer sowie für Gaststudierende offen.

**Zu § 8 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

¹Die für einen erfolgreichen Abschluss des BA-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ergeben sich aus der Studienfachbeschreibung und den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.

**Zu § 14 ASPO:
Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

Gleichwertige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich, welche in demselben Studienfach an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden.

Abs. 6: ECTS-Punkte für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

¹Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung eines bzw. mehrerer Fachsemester/s vorgenommen. ²Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.

**Zu § 17 ASPO:
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Sätze 1 und 2:

¹Prüfungsform, Prüfungsdauer, Prüfungsinhalt und Prüfungssprache werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

²Die Prüferinnen und Prüfer können durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des in den Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Rahmens die Form und Dauer der Prüfungen festzulegen.

Satz 6:

¹In der Regel werden die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Festlegung durch den Prüfer oder die Prüferin aber auch teilweise oder ganz in russischer oder einer anderen slavischen Sprache erfolgen, sofern die jeweilige Teilmodulbeschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

¹Die Dauer einer Prüfung ist in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt. ²Wenn sie variabel ist, wird die Dauer der Prüfung durch den Prüfer oder die Prüferin innerhalb des vorgegebenen Rahmens festgelegt.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

¹Die Dauer einer Prüfung ist in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt. ²Wenn sie variabel ist, wird die Dauer der Prüfung durch den Prüfer oder die Prüferin innerhalb des vorgegebenen Rahmens festgelegt.

Zu § 23 ASPO: Organisation von Prüfungen

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

¹Die Prüfungszeiträume werden von dem Dozenten oder der Dozentin am Beginn der jeweiligen Veranstaltung eines Semesters bekannt gegeben. ²Schriftliche Prüfungen finden in der Regel kurz vor oder nach dem Ende des Vorlesungszeitraums statt; Termine für mündliche Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer, der jeweiligen Prüferin abgestimmt.

Abs. 2: Anmeldezeiträume, Anmeldepflicht

Die Anmeldezeiträume werden von dem Dozenten oder der Dozentin am Beginn der jeweiligen Veranstaltung eines Semesters bekannt gegeben.

Abs. 3: Rücktrittsfrist

Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis spätestens eine Woche vor der Prüfung möglich.

Zu § 24 ASPO: Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen

Satz 2:

Eventuelle weitere Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen sind in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Abs. 2: Wiederholung zur Notenverbesserung

Satz 1:

Die Wiederholung einer Prüfung zur Notenverbesserung ist in Teilmodulprüfungen, die vom Institut für Slavistik angeboten werden, ein Mal möglich.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen im Nebenfach „Russische Sprache und Kultur“ alle im Pflichtbereich aufgeführten Module im Umfang von 40 ECTS-Punkten sowie Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

[\(Der Text der Anlage steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung.\)](#)

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

[\(Der Text der Anlage steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung.\)](#)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.